WAHLBEKANNTMACHUNG DER WAHLLEITUNG

für die Wahl einer Samtgemeindebürgermeisterin oder eines Samtgemeindebürgermeisters am 08. September 2024 in der Samtgemeinde Salzhausen

Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Die Amtszeit des Samtgemeindebürgermeisters Wolfgang Krause endet mit Ablauf des 31.12.2024. Dadurch wird die Wahl einer hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Salzhausen innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Samtgemeindebürgermeisters erforderlich. Der Rat der Samtgemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 gemäß § 45b Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) den Tag der Hauptwahl sowie einer möglichen Stichwahl bestimmt.

Unter Hinweis auf § 45b Abs. 4 NKWG gebe ich nunmehr folgendes bekannt:

Die Direktwahl einer Samtgemeindebürgermeisterin oder eines Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Salzhausen findet am

Sonntag, den 08. September 2024

statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Erhält bei dieser Wahl keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Die eventuell erforderliche Stichwahl findet am

Sonntag, den 22. September 2024

statt. Die Wahlzeit für die Stichwahl dauert ebenfalls von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zugleich fordere ich hiermit auf, **Wahlvorschläge** für diese Direktwahl am 08. September 2024 bei mir

Samtgemeinde Salzhausen Der Samtgemeindewahlleiter Rathausplatz 1 21376 Salzhausen

möglichst frühzeitig – **spätestens am Montag, den 05. August 2024, bis 18.00 Uhr** – schriftlich einzureichen und dabei folgendes zu berücksichtigen:

Für diese Direktwahl bildet das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen sowohl das Wahlgebiet, als auch den einzigen Wahlbereich.

Für die Aufstellung der Wahlvorschläge sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. und 45d NKWG und

der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in den zurzeit geltenden Fassungen hingewiesen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a NKWO eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl muss von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten des Wahlgebiets, wie dem Rat der Samtgemeinde Salzhausen Abgeordnete angehören, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, sofern die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht vorliegen.

Dem Rat der Samtgemeinde Salzhausen gehören 30 Abgeordnete an. Somit sind mindestens 150 Unterschriften erforderlich. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Wahlleitung erhältlich.

Unterschriften sind gem. § 21 Abs. 10 i. V. m. 45d Abs. 4 NKWG nicht erforderlich bei dem bisherigen Amtsinhaber sowie bei folgenden Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern:

Christlich Demokratische Union (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE (LINKE)
Alternative für Deutschland (AfD)
Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW)

Unabhängige Wählergemeinschaft Salzhausen (UWG Salzhausen).

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen (§ 22 Abs. 1 NKWG i. V. m. § 45a NKWG). Die Wahlanzeige ist entsprechend der vorgenannten Bestimmung bis spätestens 22.07.2024 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen; auf die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 28.05.2015 (Nds. MBl. S. 585) wird hingewiesen. Eine Wahlanzeige ist nicht erforderlich bei Parteien, die bereits zu den Allgemeinen Kommunalwahlen 2016 oder während der derzeit laufenden allgemeinen Kommunalwahlperiode anerkannt worden sind (§ 45d Abs. 8 NKWG).

Wolfgang Krause

Samtgemeindewahlleiter